

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage 919/2024
Datum 19.12.2024

Berichtsvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Konsolidierung; Erhöhung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren in den Kindertageseinrichtungen
Bezug:	104/2018, 900/2024
Anlagen:	Anlage 1 zu Vorlage 919-2024 Anlage 2 zu Vorlage 919-2024

Zusammenfassung:

Die Betreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen wurden zuletzt 2019 erhöht. Seitdem sind die Kosten stark gestiegen und die Kostendeckung ging zurück. Aufgrund der Kostensteigerungen werden die Betreuungsgebühren landesweit teils deutlich erhöht. Im Rahmen der Konsolidierung sollen auch die Betreuungsgebühren für die Tübinger Kindertageseinrichtungen erhöht werden.

Die Verpflegungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen wurden seit sehr langer Zeit nicht erhöht. Insbesondere bei Lebensmitteln und Personalkosten gibt es hohe Steigerungen, so dass nun auch die Verpflegungsgebühren angepasst werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2024	Entwurf HH- Plan 2025
DEZ01 THH_5 FB5	Dezernat 01 BM'in Dr. Gundula Schäfer-Vogel Bildung, Jugend, Sport und Soziales Bildung, Betreuung Jugend und Sport			EUR	
3650 Förderung von Kindern in Tageseinricht.	5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	4.438.000	4.446.000	
		<i>Zustätzlich mit dieser Vorlage</i>		<i>+325.000</i>	
	17	Transferaufwendungen	-25.654.040	-26.806.780	
		<i>Kürzung durch diese Vorlage</i>		<i>+175.000</i>	

Die Verwaltung plant, bezogen auf die städtischen Kindertageseinrichtungen, Mehrerlöse für die Krippenbetreuung (U3) in Höhe von rd. 160.000 Euro im Jahr sowie für den Ü3-Bereich in Höhe von 490.000 Euro im Jahr. Da die freien Träger vertraglich zur Anwendung der städtischen Gebührensatzung der Höhe nach verpflichtet sind, werden sich auch deren Einnahmen erhöhen und entsprechend der Zuschussbedarf sinken. Die Verwaltung rechnet mit einem Effekt von rund 350.000 Euro im Jahr.

Die Verwaltung plant die In-Kraft-Setzung der angepassten Gebührensatzung für den 1. Juni 2025 und hat die anteiligen Mehrerlöse bzw. Wenigerausgaben in der Änderungsliste für den Haushalt 2025 berücksichtigt.

Die geplante Erhöhung der Verpflegungsgebühren summiert sich auf rd. 177.000 Euro pro Jahr. Auch diese Erhöhung soll zum 1. Juni 2025 in Kraft treten. Die Mehreinnahmen wurden ebenso zeitanteilig in der Änderungsliste für den Haushalt 2025 berücksichtigt.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die letzte Erhöhung der Betreuungsgebühren für Kindertageseinrichtungen erfolgte zum 01.09.2019. Die Verpflegungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind bereits seit über zehn Jahren stabil und unverändert.

Seit der letzten Erhöhung haben sich die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen deutlich erhöht, nicht zuletzt aufgrund der hohen Tarifabschlüsse im Sozial- und Erziehungsdienst.

Die Kosten für Lebensmittel und die Essensversorgung sind ebenfalls signifikant gestiegen. Dazu hat insbesondere der flächendeckende Einsatz hauswirtschaftlicher Kräfte beigetragen.

In Folge ist die Kostendeckung durch Betreuungs- und Verpflegungsgebühren deutlich gesunken.

2. Sachstand

2.1. Entwicklung der Kosten und Kostendeckung

2.1.1. Betreuungsgebühren

In der Tabelle ist die Entwicklung der Kosten pro Betreuungsstunde und die Kostendeckung durch Betreuungsgebühren dargestellt.

	2019	2020 ¹	2021	2022	2023
U3					
Kosten / Betreuungsstunde	11,09 €		12,83 €	13,61 €	16,37 €
Kostendeckung Gebühren	7,78 %		5,69 %	5,86 %	4,81 %
Ü3					
Kosten / Betreuungsstunde	5,25 €		5,15 €	5,63 €	7,19 €
Kostendeckung Gebühren	15,03 %		13,08 %	13,78 %	11,19 %

Insbesondere ab dem Jahr 2023 wirken sich deutlich gestiegene Personalkosten auf die Kostendeckung aus. Für das Jahr 2024 ist aufgrund der Tarifierhöhung mit einem weiteren Absinken der Kostendeckung zu rechnen.

2.1.2. Verpflegungsgebühren

Mit der Neufassung der Gebührensatzung 2018 wurden die Verpflegungsgebühren zwar nicht erhöht, aber die Kostendeckung kalkuliert. Damals betrug die Kostendeckung durch Verpflegungsgebühren für

- das Frühstück 48,73 %
- das Mittagessen 68,51 %
- den Imbiss 42,95 %

Im Jahr 2023 ergaben sich folgende Kostendeckungsgrade:

- Frühstück 17,07 %
- Mittagessen 38,58 %
- Imbiss 14,17 %

Ein wesentlicher Grund für die deutlich gesunkene Kostendeckung ist der flächendeckende Einsatz von hauswirtschaftlichem Personal.

2.2. Entwicklung des Landesrichtsatz und interkommunaler Vergleich

Die kommunalen Landesverbände und die vier Landeskirchen veröffentlichen jedes Jahr mit dem sog. Landesrichtsatz eine Empfehlung für die Anpassung der Betreuungsgebühren an die Kostenentwicklung.

Seit der letzten Tübinger Gebührenerhöhung wurde der Landesrichtsatz wie folgt angepasst:

2020/2021	1,90%
2021/2022	2,90%
2022/2023	3,90%
2023/2024	8,50%
2024/2025	7,50%
2025/2026	7,30%

Viele, insbesondere kleinere Kommunen wenden den Landesrichtsatz direkt an und haben dementsprechend zuletzt die Betreuungsgebühren deutlich erhöht.

¹ Keine Erhebung aufgrund der Corona-Schließungen

Hätte die Universitätsstadt Tübingen ebenfalls diese Erhöhungen umgesetzt, wären die Gebühreneinnahmen im U3-Bereich um rd. 160.000 Euro und im Ü3-Bereich um rd. 491.000 Euro pro Jahr gestiegen – nur bezogen auf die städtischen Kindertageseinrichtungen.

Der Kostendeckungsgrad betrüge im U3-Bereich statt 4,81 % dann 5,67 % und im Ü3-Bereich statt 11,19 % dann 13,27 %.

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass Tübingen teilweise deutlich niedrigere Gebühren als andere vergleichbare Städte oder Nachbarkommen hat.

Beispiele hat die Verwaltung in der Anlage zusammengestellt.

3. Vorgehen der Verwaltung

3.1. Erhöhung der Betreuungsgebühren

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhöhung mit zwei Stellschrauben so sozialverträglich wie möglich vorzunehmen.

Zum einen soll die Einkommensstaffelung erweitert werden. Aktuell greift die höchste Regelgebühr bei einem Einkommen von mehr als 85.000 Euro (netto nach den Regeln der städtischen Gebührensatzung). Im Jahr 2019 waren 16,07 % der Eltern in dieser höchsten Stufe eingruppiert, aktuell sind es 20,47 % - die Einkommens- und Tarifentwicklung der letzten Jahre lässt sich an diesen Fallzahlen ablesen.

Um insbesondere die Eltern stärker zu beteiligen, die ein sehr hohes Einkommen haben, schlägt die Verwaltung die Erweiterung der Einkommensstaffel wie folgt vor:

<u>alt</u>	<u>neu</u>
Einkommensstufe bis 20.000	Einkommensstufe bis 20.000
Einkommensstufe bis 25.000	Einkommensstufe bis 25.000
Einkommensstufe bis 30.000	Einkommensstufe bis 30.000
Einkommensstufe bis 35.000	Einkommensstufe bis 35.000
Einkommensstufe bis 40.000	Einkommensstufe bis 40.000
Einkommensstufe bis 45.000	Einkommensstufe bis 45.000
Einkommensstufe bis 50.000	Einkommensstufe bis 50.000
Einkommensstufe bis 55.000	Einkommensstufe bis 55.000
Einkommensstufe bis 60.000	Einkommensstufe bis 60.000
Einkommensstufe bis 65.000	Einkommensstufe bis 65.000
Einkommensstufe bis 70.000	Einkommensstufe bis 70.000
Einkommensstufe bis 75.000	Einkommensstufe bis 75.000
Einkommensstufe bis 80.000	Einkommensstufe bis 80.000
Einkommensstufe bis 85.000	Einkommensstufe bis 85.000
Einkommensstufe über 85.000	Einkommensstufe bis 90.000
	Einkommensstufe bis 95.000
	Einkommensstufe bis 100.000
	Einkommensstufe bis 105.000
	Einkommensstufe über 105.000

Darüber hinaus muss der Stundensatz erhöht werden, um die geplanten Mehreinnahmen zu erreichen.

Bisher liegt die Gebühr für eine Betreuungsstunde U3 bei 2,32 Euro und für Ü3 bei 2,55 Euro.

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung auf 2,70 Euro für Ü3 und 2,95 Euro für U3-Betreuung vor.

Eltern im Sozialleistungsbezug erhalten wirtschaftliche Jugendhilfe und sind daher von einer Gebührenerhöhung nicht betroffen.

3.2. Erhöhung der Verpflegungsgebühren

Aktuell betragen die Monatsgebühren für eine jeweilige Inanspruchnahme an fünf Tagen der Woche für

- Frühstück 10 Euro
- Mittagessen 60 Euro
- Imbiss 10 Euro.

Eltern/Kinder mit Bildungs- und Teilhabepaket und BonusCard extra erhalten auf Frühstück und Imbiss eine Ermäßigung von 5 Euro im Monat.

Die Verwaltung schlägt folgende Erhöhung der monatlichen Verpflegungsgebühren vor:

- Frühstück + 5 Euro auf 15 Euro
- Mittagessen + 20 Euro auf 80 Euro
- Imbiss + 5 Euro auf 15 Euro.

Eltern/Kinder mit Bildungs- und Teilhabepaket und BonusCard extra erhalten weiterhin auf Frühstück und Imbiss eine Ermäßigung von 5 Euro im Monat. Diese Eltern sind von der Gebührenerhöhung für das Mittagessen nicht betroffen.

In anderen Kommunen werden teils vergleichbare oder höhere Verpflegungsgebühren erhoben. In Esslingen beträgt die Gebühr für das Mittagessen 92 Euro / Monat, in Konstanz 90 Euro / Monat, in Reutlingen 65 Euro / Monat (zuzügl. je 16 Euro für Frühstück und Imbiss)

3.3. Zeitplan

Die Verwaltung beabsichtigt, die Änderungssatzung der Gebührensatzung im März beschließen zu lassen. Die Umsetzung der Gebührenerhöhung ist für Juni 2025 geplant.

4. Lösungsvarianten

Grundsätzlich sind verschiedene Herangehensweisen an eine Gebührenerhöhung denkbar. Die Verwaltung hat die aus ihrer Sicht sozialverträglichste Variante vorgeschlagen, die in der Kürze der gegebenen Zeit umsetzbar ist.